

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 46

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 10stellige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 6. Februar 1897.

Wochenspruch: Was heut' noch frisch und grün dasteht,
Wird morgen vielleicht abgemäht.

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Offiz. Mitteilung des Sekretariats.)

Im Kreis Schreiben Nr. 163 vom 21. Dezember 1896 wurden die Sektionen avisirt, daß die Schweiz. Oberpostdirektion ihnen eine Anzahl Cirkulare zur Verfügung stellen werde, um die

Ansichten des Handels- und Gewerbebestandes betreffend die Einführung von Begleitadressen zu Postpaketen zu vernehmen.

Wie uns nun aber die Eidgen. Oberpostdirektion durch Schreiben vom 27. Januar 1897 mitteilt, ist sie bestimmt entschlossen, die Idee der Einführung von Paket-Begleitadressen für den Inlandsverkehr nicht weiter zu verfolgen. Sie will versuchen, den bestehenden Schwierigkeiten in irgend einer andern Weise zu begegnen und zwar jedenfalls auf eine Art, daß das Publikum nicht berührt wird. Deshalb fällt auch das i. Z. avisirte Cirkular zur Einholung von Gutachten dahin, was den Sektionen hiemit zur Kenntnis gebracht wird.

Verbandswesen.

Der aarg. Schreinermeisterverein beschloß in seiner Generalversammlung die Einführung vierteljährlicher Rechnungsstellung und gemeinschaftlichen Ankauf des Holzes vom Händler.

Die von mehreren stadtbürgerlichen Vereinen (Gewerbeverein, Künstlergesellschaft, Verkehrsverein etc.) gemachte Anregung, es möchte sich Bern für die Schweizer. Landesausstellung pro 1906 bewerben, wird vom Gemeinderat beistimmend begutachtet werden, so daß auch auf die andern Korporationen und hierbei interessierten Kreise, sowie auf die Unterstützung des Staates zu hoffen ist.

Der Handwerkerverein Horgen hat in öffentlicher Versammlung nach Anhörung eines Referates von Gewebesekretär Werner Krebs über „Berufsgenossenschaften“ einstimmig folgende Beschlüsse gefaßt: Die Einführung von Berufsgenossenschaften sollte die Grundlage bilden für jede künftige schweizerische Gewerbegesetzgebung. Ein Gesetz gegen den unlautern Wettbewerb wäre wünschenswert, sofern es alle Auswüchse der Gewerbefreiheit zu beseitigen vermöchte. Wenn sich aber ein solches Gesetz gleich dem deutschen Reichsgesetz nur auf einzelne Arten des unlautern Geschäftsgebahrens beschränkt, so hat es für den Kleingewerbebestand keinen großen Nutzen. Jedenfalls ist eine wirksame Ausführung solcher Gesetzesbestimmungen ohne vorherige Einführung von Berufsgenossenschaften nicht denkbar.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Entwürfe für das Kasino in Morges. 1. Preis, Franken 1200, an die Herren Jacques Regamey und A. Heydel, Architekten in Lausanne.

2. und 3. Preis, je Fr. 500, an die Herren C. Mauer-